

FRAGEN UND LITERATURHINWEISE NR. 4

II. Einzelne Grundrechte

1. Menschenwürde, Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Allgemeines Persönlichkeitsrecht

1. Ein neugeborenes Baby und ein Erwachsener, der erfolgreich im Berufsleben steht, warten auf eine lebensnotwendige Knochenmarkspende. Beide haben denselben ungewöhnlichen Gewebetyp. Aufgrund ungewöhnlicher Umstände steht nur eine entsprechende Spende zur Verfügung. N meint, da das Baby noch kein Selbstbewusstsein im selbstbezüglichen Sinn habe, noch kein „Ich-Bewusstsein“ habe, verfüge es über keine Würde. L meint, das Baby habe noch nichts vollbracht. Der leistende Erwachsene habe mehr Würde. Beide sprechen daher dem Erwachsenen die Spende zu. Welche Aussage ist Art. 1 Abs. 1 GG zu entnehmen?

Lit.: BVerfGE 30, 1 (26 f.) – Abhörurteil; E 45, 187 (227 ff.) – Lebenslange Freiheitsstrafe; BVerfGE 65, 1 (41 ff.) – Volkszählung; BVerfGE 87, 209 (228) – Gewaltverherrlichende Schriften; Pieroth/Schlink, Grundrechte²⁷, Rdnr. 368 ff. m.w.N.; Dürig, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1 (Erstbearbeitung), Rdnr. 17 ff.; Häberle, Die Menschenwürde als Grundlage der staatlichen Gemeinschaft, in: Isensee/Kirchhof, HStR³ Bd. II, § 22, S. 317 ff., Rdnr. 39; Nida-Rümelin, Über menschliche Freiheit, 2005, S. 150 f.; Isensee, Menschenwürde: die säkulare Gesellschaft auf der Suche nach dem Absoluten, AöR 131 (2006), S. 173; P. Kirchhof, Menschenbild und Freiheitsrecht, in: FS-Starck, 2007, S. 275; Palm, Der Staat 47 (2008), S. 41.

2. Bürger B wohnt im Zentrum der Stadt H in unmittelbarer Nachbarschaft eines Untersuchungsgefängnisses des Landes.

a. Nächtlicher Lärm aus dem Gefängnis reißt ihn gelegentlich aus dem Schlaf.

b. Die geographische Nähe zu 'Dieben, Räufern und Mördern' bereitet ihm inneres, nicht näher bestimmtes Unbehagen.

Liegt jeweils ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG vor?

Lit.: BVerfGE 56, 54 (73ff.) – Fluglärm; Pieroth/Schlink, Grundrechte²⁷, Rdnr. 419 ff.; Schmidt-Aßmann, Anwendungsprobleme des Art. 2 Abs. 2 GG im Immissionsschutzrecht, in: AöR 1981, S. 205 ff., insb. S. 208 ff.; Müller-Terpitz, Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, in: Isensee/Kirchhof, HStR³ Bd. VII, § 147, S. 12 ff., Rdnr. 12 ff.

3. Nach dem Hochschulgesetz des Landes L kann ein Student exmatrikuliert werden, wenn sein Gesundheitszustand ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt. Das Gesetz ermächtigt die Hochschulen, Einzelheiten der Exmatrikulation in einer Satzung zu regeln. Eine Satzung der Universität U sieht vor, dass ein Student exmatrikuliert werden kann, wenn er nicht alle 4 Semester eine Blutuntersuchung durchführen lässt. Student S hält sich für gesund und will sich Blut nicht entnehmen lassen. Er wird daraufhin exmatrikuliert. S sieht sich in seinen Grundrechten verletzt.

Lit.: VGH Mannheim, DÖV 1979, 338; Olshausen, DÖV 1979, 340; Fromm, JA 1979, S. 385; Pieroth/Schlink, Grundrechte²⁷, Rdnr. 417 ff.; Müller-Terpitz, Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, in: Isensee/Kirchhof, HStR³ Bd. VII, § 147, S. 12 ff., Rdnr. 12 ff.; 33 ff.